

Besoldung Gemeinderat und Gemeindeammann ab 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren

I. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 19 lit. u der Gemeindordnung ist der Einwohnerrat für die Festlegung der Entschädigung des Gemeinderates zuständig. Bisher genehmigte der Einwohnerrat jeweils mittels Verordnung die Besoldung für den Gemeindeammann, den Vizeammann und die übrigen Mitgliedern des Gemeinderates für eine Amtsperiode (letztmals mit Beschluss vom 20. Januar 2005 für die Amtsperiode 2006/2009).

Es ist eher unüblich, dass bei einer Gemeinde in der Grösse von Wettingen alle 4 Jahre über die Gemeinderatsbesoldung diskutiert wird. Auch ist es für die Konstanz der Löhne nicht sehr dienlich.

Der Gemeinderat schlägt vor, neu ein einwohnerrätliches Reglement zu erlassen, welches gleich wie bei anderen Reglementen bei Bedarf angepasst werden kann. Damit kommt das sich in der Praxis bewährte System der Stadt Baden, welche auch von der Grösse und Aufgabenstellung durchaus mit Wettingen vergleichbar ist, zu tragen.

II. Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und des Vizeammanns

Als Grundlage für die Berechnung einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates wurde ein durchschnittlicher Lohn eines Abteilungsleiters in der Besoldungsstufe 10 von Fr. 160'000.00 als Ausgangspunkt angenommen. Gemäss der bisherigen praktischen Erfahrung und gestützt auf die Vereinbarung für die Pensionskassenleistungen der Gemeinderäte wird von einem Arbeitspensum von 30 % ausgegangen. Dies ergibt als Entschädigung Fr. 48'000.00 (aktuell Fr. 40'644.00). Die Entschädigung soll jährlich um den generellen Satz, der auch dem Personal der Einwohnergemeinde gewährt wird, erhöht werden. Der Gemeinderat hält klar fest, dass mit der Pauschalentschädigung neu diverse früher unter Sitzungsgeldern abgegoltene Leistungen enthalten sind. Diese Einsparungen decken die neu vorgesehene Pauschalerhöhung von rund Fr. 7'300.00. Die BVG-Deckung ist mit der höher versicherten Entschädigung gewährleistet.

Anlass	Sitzungsgeld	
	ja	nein
Treffen mit Parteien, Quartiervereinen, Nachbargemeinden		x
Repräsentationsaufgaben (mit Referat)	x	
Repräsentationsaufgaben (ohne Referat)		x
Kulturelle Veranstaltungen		x
Sportveranstaltungen		x
Neuzuzügerabend		x
Schlussessen Schule / Personal		x

Gemeinderatsausflug		x
Kaderkonferenzen, Weiterbildungen, Klausurtagungen	x	
Besprechungen mit Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern der Gemeindeverwaltung		x
Augenscheine	x	
Vorstellungsgespräche	x	
Ausflüge von Ortsbürgergemeinde, Personal		x
Bundesfeier		x
Repräsentation an Wettiger Fäscht (offizieller Anlass mit Gastgemeinde)		x
Einwohnerratssitzungen	x	
Gemeinderatssitzungen		x

Die Entschädigung des Vizeammanns ist in Wettingen wie bisher rund Fr. 10'000.00 höher als diejenige der übrigen Gemeinderäte. Mit diesem zusätzlichen Beitrag wird die ordentliche Stellvertretung des Gemeindeammanns (Ferien, Militärdienst, Teilnahme an Tagungen, Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, gewöhnliche Verhinderungen etc.) berücksichtigt. Bei einer ausserordentlichen Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (u.a. wegen länger andauernder Krankheit) wird durch den Gemeinderat eine Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungssätzen des Gemeindeammanns festgelegt.

III. Besoldung Gemeindeammann

Der Gemeindeammann untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Personalreglements für das Personal der Gemeinde Wettingen, sofern das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält. Die aktuelle Besoldung des Gemeindeammanns beträgt aktuell Fr. 240'000.00. Es wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung von zwei Jahresteuern (3 %) per 1. Januar 2010 eine Besoldung von Fr. 248'000.00 festzulegen. Die Entschädigung soll analog der Regelung der Stadt Baden jährlich um den generellen Satz, der auch dem Personal der Einwohnergemeinde gewährt wird, erhöht werden. Abweichend zur Stadt Baden sollen aber keine höheren fixen Altersentschädigungen festgelegt werden.

Es erscheint sinnvoll, dass der Gemeindeammann der einwohnerstärksten Gemeinde im Kanton sich auch in den strategisch und operativ wichtigen Ämtern, wie zum Beispiel Baden Regio engagiert. Es können für die Gemeinde dadurch sehr grosse Synergien genutzt und auch umgesetzt werden. Als Beispiele seien erwähnt Freiraumkonzept Limmattal mit Entwicklung Querspange Wettingen-Würenlos, Verkehrsmanagement Aargau Ost, Agglomerationsprogramm Aargau Ost, LIS (Landinformationssystem), aber auch regionale Koordination in der Umsetzung Pflegegesetz etc. Gleiches gilt für die allfällige Ausübung eines Grossratsmandates. Die Ausübung von politischen Ämtern (z.B. Grossratsmandat, Baden Regio) unterliegt der Zustimmung des Gemeinderates. Die Entschädigungen für die Ausübung von politischen Ämtern stehen lediglich bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.00 dem Gemeindeammann zu, der Fr. 25'000.00 übersteigende Anteil dieser Entschädigungen ist der Gemeinde abzuliefern. Die Übernahme eines eidgenössischen Parlamentsmandates soll mit dem Mandat als Gemeindeammann nach wie vor nicht vereinbar sein.

Der Gemeindeammann erhält für allgemeine in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehender Aufgabenerfüllung (Spesen- und Repräsentationsausgaben) eine pauschale Spesenentschädigung, die jährlich im Voranschlag festgelegt wird. Sie beträgt zurzeit Fr. 6'000.00.

IV. Inkrafttreten

Das Reglement tritt, nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat, per 1. Januar 2010 in Kraft. Die bestehenden Verordnungen über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates vom 15. Juni 1989 sowie über die Besoldung des Gemeindeammanns, des Vizeammanns und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2006/2009 vom 20. Januar 2005 werden auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

* * *

Der Gemeinderat beantragt der Finanzkommission, das vorliegende Reglement zu unterstützen und dem Einwohnerrat zur abschliessenden Genehmigung zu unterbreiten.

Wettingen, 17. Februar 2009

Gemeinderat Wettingen



Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann



Sibylle Hunziker
Gemeindeschreiber-Stv.

Beilage:

- Entwurf Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates